

Eing.: 23.10.2019

Ltg.-857/A-4/105-2019

~~-Ausschuss~~

## Anfrage

des Abgeordneten Hundsmüller

an Herrn Landeshauptfrau-Stellvertreter für Landeskliniken, Umwelt und Landwirtschaft Dr. Stephan Pernkopf

### **betreffend geplante Abfallbehandlungsanlage in Theresienfeld, Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf dem Gebiet der Marktgemeinde Theresienfeld wurde für die Errichtung und Betreibung einer Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle im Ostteil der größtenteils ausgekiesten Schottergrube Höhe Grazer Straße 55 um eine abfallrechtliche Genehmigung angesucht.

Das Projekt sieht den Jahresdurchsatz von 500.000 Tonnen Abfall (Holz, Holzabfälle, Baum- und Strauchschnitt, Bauschutt, Beton und Erdaushub, nicht gefährliche Siedlungs- und Gewerbeabfall) vor. Daraus resultierend ist projektgemäß mit bis zu maximal rund 526 Fahrzeugbewegungen (davon ca. 375 Schwerfahrzeuge) zu rechnen. Dies entspricht bei 16 Stunden Betrieb stündlich rund 33 Zufahrten (davon 23 durch Schwerfahrzeuge), also alle 2 Minuten erfolgt eine Fahrbewegung mittels LKW!

Die größten Bedenken gegen das Projekt liegen in der möglichen Gefährdung des Trink- und Grundwassers. Das Projekt liegt oberhalb der Mitterndorfer Senke, eines der größten Grundwasservorkommens Europas, und birgt eine große Gefahr für das ca. 600 m entfernte, stromabwärts gelegene Brunnenfeld der Marktgemeinde Theresienfeld.

Darüber hinaus besteht auch die große Sorge hinsichtlich Geruchs-, Lärm-, Schadstoff- und (Fein)Staubbelastung. Durch die Behandlung von Kunststoffabfällen beispielsweise entsteht ein hohes Maß an Feinstaubbelastung für die Bevölkerung und die umliegenden ökologisch betriebenen Landwirtschaften. Zur Verpackung der Kunststoffabfälle sollen Insektizide eingesetzt werden. Weiters ist die Bevölkerung aufgrund der vielen LKW-Fahrten (bis zu 3000 Fahrten pro Woche) einem hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoß ausgesetzt.

Bemerkenswert ist, dass das Projekt vorab keinem UVP-Feststellungsverfahren unterzogen wurde. Dies ist insofern erstaunlich, als die projizierten Mengen an zu behandelnden Abfällen auffallend nahe an der Schwelle der UVP-Genehmigungspflicht liegen.

Es ist nämlich alles andere als klar ist, dass kein UVP-Verfahren zu führen ist! UVP Verfahren sind (für den vorliegenden Sachverhalt) bei Abfallbehandlungsanlagen ab folgenden Schwellenwerten zwingend:

- Anhang 1 Ziffer 2 lit. b) zum UVP-G 2000: „sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“: ab Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, beantragt wurden hier aber „nur“ 34.500t/a und 70/t/d!!
- Anhang 1 Ziffer 2 lit. e) zum UVP-G 2000: „Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen“: ab Kapazität von mindestens 200 000 t/a, beantragt wurden hier aber „nur“ 199.500t/a!!
- Weiters wurde eine nicht UVP-pflichtige (Zwischen-)Lagerung im Ausmaß von 500 000t/a beantragt.

Es muss vom Antragsteller im Verfahren schlüssig dargelegt werden, dass die angegebenen Werte und Kapazitäten der Anlage tatsächlich nicht die UVP-pflichtigen Werte überschreiten bzw. die angegebenen Werte realistisch und nachvollziehbar sind. Ob dieser Punkt im bisherigen Verfahren überhaupt Beachtung fand, ist nicht geklärt.

Weiters stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die angegebene Menge an Lagergut tatsächlich nur (zwischen)gelagert und nicht auch behandelt wird.

Nach der einschlägigen Judikatur der Höchstgerichte (auch des EuGH) ist es unzulässig, ein Vorhaben so zu splitten, dass die einzelnen Teile jeweils unter der Schwelle der Genehmigungspflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen („Salami-slicing“), es ist eine Gesamtbetrachtung des Vorhabens vorzunehmen.

Darüber hinaus stellt sich noch die Frage der Kumulierung der Auswirkungen der einzelnen Vorhaben. Die Umweltauswirkungen der beiden

Abfallbehandlungsanlagen (sofern diese in der Natur überhaupt getrennt sind) sind ja praktisch gleich (insb. Staub, Lärm, Verkehr).

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Pernkopf folgende

***Anfrage:***

1. Ist der Behörde im gegenständlichen Verfahren aufgefallen, dass 2 Schwellwerte des UVP-G 2000 nur minimal unterschritten werden, nämlich jene des Anhang 1 Ziffer 2 lit. b) und lit. e)?
  - a. Wenn nein: warum nicht?
2. Wurde von der Behörde geprüft, ob und wie sichergestellt ist, dass die angegebene Menge an Lagergut tatsächlich nur (zwischen)gelagert und nicht auch behandelt wird?
  - a. Wenn nein: warum nicht?
  - b. Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist die Behörde gekommen?
3. Wurde von der Behörde geprüft, ob es sich bei der Projektierung um „Salami-slicing“ handeln könnte?
  - a. Wenn ja: zu welchem Ergebnis ist die Behörde gekommen?
  - b. Wenn nein: warum nicht?
4. In den Medien wurde berichtet, dass nunmehr ein Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 durchgeführt wird. Ist seitens des Konsenswerbers bereits ein diesbezüglicher Antrag eingelangt?
  - a. Wenn ja: wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?
  - b. Wenn nein: warum wird ein Feststellungsverfahren ohne entsprechenden Antrag durchgeführt?
5. Wurde von der Behörde bereits vor Beginn des Genehmigungsverfahrens nach dem AWG 2002 vorab grundsätzlich geprüft, ob ein Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist?
  - a. Wenn ja: zu welchem Ergebnis ist die Behörde gekommen?
  - b. Wenn nein: warum nicht?

6. Falls das Feststellungsverfahren zu einer UVP-Pflicht des Vorhabens führt, stellen die bisherigen Verfahrenskosten für den künftigen Betreiber frustrierte Aufwendungen dar. Wurden bereits Seitens des künftigen Betreibers Amtshaftungsansprüche gegen über dem Land Niederösterreich in Aussicht gestellt?
  
7. Werden Sie als zuständiges Regierungsmitglied dafür Sorge tragen, dass im gesamten künftigen Verfahren die Rechtsvorschriften eingehalten werden und auch alle Parteien und Beteiligten ihre subjektiven Rechte ungehindert ausüben können sowie die Rechte der BürgerInnen gewahrt werden?